

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 18

20. Juni 1931

„Die Schonung unserer Wirtschaft im Hinblick auf ihre schwierige Lage“

3 | Rationalisierung
Notverordnung
v. 5. VI. 1931

Kurzer wirtschaftspolitischer Kommentar in Zitaten

1. Der „psychologische Dreh“ der Krise.

„Dem allseitig verkündeten Frühjahrsoptimismus“ (wenn es sein muß, auch mit Notverordnungen), dem sogenannten „psychologischen Dreh“ bei dieser Krise, der bisher nur an der Börse fruktifiziert werden konnte, stehen tendenzmäßig folgende Tatsachen gegenüber: „Der praktische Bankrott einiger Staaten, anhaltende Zusammenbrüche in der Privatwirtschaft, hier und da weitere Zusammenballungen; Auffliegen des ersten Versuchs, einen Zollfrieden zu verwirklichen, andererseits wachsende Absperrmaßnahmen bei fast sämtlichen Staaten, eine Zollunion zwischen Deutschland und Österreich, die als feindlicher Akt bei fast allen hochkapitalistischen Ländern empfunden wird, Herauslösung eines ganzen Erdteiles aus dem weltwirtschaftlichen Gefüge durch Absage an die Goldwährung, zunehmende Verstaatlichungstendenzen in der sogenannten russischen Einflußsphäre.“ (Ferdinand Fried, im Mai-Heft 1931 der „Tat“.)

2. „Der Kampf geht um die Wahrheit“. (Reichskanzler Brüning.)

„Der Steuerausfall für Reich, Länder und Gemeinden wird auf 940 Millionen RM. beziffert, von denen 500 Millionen RM. auf das Reich und 440 Millionen RM. auf Länder und Gemeinden entfallen. Das Reich hat außerdem mehr Ausgaben für die Knappschaftsversicherung und die Krisenfürsorge.“ (Berl. Ill. Nachtausgabe Nr. 129 v. 6. 6. 1931.)

„Wenn wir in Deutschland normale Verhältnisse hätten und wenn wir nur nicht ewig mit Vertrauenskrisen kämpfen müßten, so würde das Reich sein jetzt vorhandenes Defizit einfach dadurch abdecken können, daß es die vorhandene Schuldentilgung von 420 Millionen RM. jährlich streicht. Es würden noch 80 Millionen RM. fehlen. Aber hier kommt der springende Punkt. Wir können so etwas nicht machen, weil wir genötigt sind, alles zu vermeiden, was irgendwie unsere Solidarität und Kreditfähigkeit gefährdet. Und deshalb muß es dabei bleiben, daß trotz der fürchterlichen Not der Zeit die schwebenden Schulden auch in diesem Krisenjahr um jenen Betrag von 420 Millionen RM. verringert werden. Wenn man davon absieht (!), daß die Streichung dieser Schuldentilgung unter keinen Umständen geschehen kann (!), so wäre es möglich, die Finanzen des Reiches in Ordnung zu bringen, ohne die Maßregeln ergreifen zu müssen, die wir Ihnen jetzt vorschlagen, wenn es sich zunächst nur allein um das Reich handeln würde . . .“ (Reichsfinanzminister Dietrich im Berl. Rundfunk am 6. 6. 1931.)

3. „Gesicherte“ Wirtschaft.

„Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung

finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände, vom 26. 7. 1930“ (vgl. Ziff. 4 Abs. 2).

„Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, vom 1. 12. 1930“ (vgl. Ziff. 4 Abs. 2). Da capo vom 5. 6. 1931.

„Die Reichsregierung gibt sich über die Schwere der von allen Bevölkerungskreisen zu bringenden Opfer keiner Täuschung hin, aber die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Haushalte und die Schonung unserer Wirtschaft im Hinblick auf ihre schwierige Lage und den heftigen Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkte rechtfertigen die getroffenen Maßnahmen.“ (Erklärung der Reichsregierung zur Notverordnung vom 5. 6. 1931.)

„Tatsächlich wird sich erweisen, daß nur ‚finanziell‘ etwas behoben wird, nämlich irgendein Teilchen der staatlichen Geldverpflichtungen, und das mit dem bekannten Ausblick auf den Silberstreifen am Horizont neuer finanzieller Notstände. Daß die ‚wirtschaftlichen und sozialen Notstände‘ auf diesem Weg behoben werden, können doch nur Minister glauben. Der Steuerzahler und die steuerzahlende Wirtschaft dagegen empfindet jeden Tag mehr und unmittelbar an der Quelle, daß die Belastungen die wirtschaftliche und soziale Lage mit Riesenschritten verschlechtern“ (Beleg und Bilanz, Heft 23/1930 S. 361, geschrieben 6 Monate vor dem „allseitig verkündeten Frühjahrsoptimismus“.)

4. Die „Grenze“.

„Die Grenze dessen, was wir unserem Volke an Entbehrungen aufzuerlegen vermögen, ist erreicht!“ (Erklärung der Reichsregierung zur Notverordnung vom 5. 6. 1931.)

„Nach dem festen Willen der Reichsregierung soll diese Notverordnung der letzte Schritt zu diesem Ziele (. . . wird damit der Reichsetat für das laufende Jahr ins Gleichgewicht gebracht) (!) sein.“ (Erklärung der Reichsregierung zur Notverordnung vom 5. 6. 1931.)

„Im Augenblick der Veröffentlichung der Notverordnung hat der Reichskanzler vor der ausländischen Presse in London eine Rede gehalten, in der er nach dem vom Wolffschen Telegraphen-Büro verbreiteten amtlichen Text folgendes gesagt hat:

„In Zukunft werden wir fortfahren, zu versuchen, zu sparen und die Ausgaben in jeder möglichen Weise zu verringern, sowie sie, soviel wir können, durch Steuern, die irgendwie noch möglich sind, aufzubringen.“

(Berl. Ill. Nachtausgabe Nr. 129 v. 6. 6. 31.)

5. Summa: tohu wa bohu.

„Die alte, bestehende Ordnung der Dinge ist schon immer so lange im Recht gewesen, bis sie untergegangen ist.“ (Ferdinand Fried, im Mai-Heft 1931 der „Tat“.)
Carl Fluhme.



Erfahrungsaustausch der Praxis

Der Monat mit 26 Arbeitstagen

Wir leben in der Zeit der „Reformen“, viel ist erreicht. Nur unsere Kalendereinteilung, etwas, das man täglich braucht, um wirtschaften, rechnen und leben zu können, ist noch recht unbequem.

Häufig erwähnt wird jetzt ein sogenanntes immerwährendes Kalendarium (Bochmannscher Kalender-Reformvorschlag), das hier von der geschäftlichen Seite her betrachtet werden soll.

Seine Grundgedanken lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

1. Das Gemeinjahr enthält 364 Tage (52 Wochen zu je 7 Tagen) mit Wochentagsnamen und einen (zwischen Juni und Juli eingeschobenen) Tag ohne Wochentagsnamen (Mittjahrstag).
2. Der in allen Schaltjahren einzuschiebende Schalttag fällt an das Ende des Schaltjahres und erhält auch keinen Wochentagsnamen.
3. Jedes Datum fällt in allen Jahren auf den gleichen Wochentag, das Jahr fängt mit einem Sonntag an.
4. Die ersten Monate eines jeden Quartals, Januar, April, Juli, Oktober haben 31 Tage, die übrigen Monate

Hiervon gelten die ersten vier Punkte für die ganze Welt, der fünfte für alle Konfessionen der Christenheit.

Uns interessiert das Geschäftliche! Die Gleichartigkeit aller Quartale, das glatte Aufgehen der Wochen und Monate usw. innerhalb derselben, ist eine Erleichterung und von Bedeutung. Monats-, Quartals- und Semesterabschlüsse sind nicht erschwert. Daß alle Monate 26 Arbeitstage haben, ist für Lohn- und Gehaltsrechnung günstig. Abrechnungen, Statistiken gewinnen an Genauigkeit. Man denke ferner an die Geschäfte, Verwaltungen, Gerichte usw. mit terminmäßiger Geschäfts erledigung; hier wirkt sich der immerwährende Kalender mit seinen bestimmten Tagen, die sich schließlich fest einprägen, ganz besonders hervorragend aus. Die Festtage liegen ein für allemal fest; das ist eine Erleichterung für Märkte, Saisongeschäfte und dergleichen. Es dürfte eine dankbare Aufgabe der Handelskammern und Industrieverbände sein, sich mit diesem immerwährenden Bochmannschen Kalendarium weiter zu befassen. Zur endgültigen Durchführung dieses Kalenders hat sich in Kiel, Lornsenstr. 24, eine Gesellschaft gebildet, die bereits eine große Anzahl von Mitgliedern besitzt, und

	Januar					Februar					März					April					Mai					Juni															
Sonntag	1	8	15	22	29		5	12	19	26	3	10	17	24	1	8	15	22	29		5	12	19	26	3	10	17	24		5	12	19	26	3	10	17	24				
Montag	2	9	16	23	30		6	13	20	27	4	11	18	25	2	9	16	23	30		6	13	20	27	4	11	18	25		6	13	20	27	4	11	18	25				
Dienstag	3	10	17	24	31		7	14	21	28	5	12	19	26	3	10	17	24	31		7	14	21	28	5	12	19	26		7	14	21	28	5	12	19	26				
Mittwoch	4	11	18	25	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4	11	18	25	2	9	16	23	30		8	15	22	29	6	13	20	27		8	15	22	29	6	13	20	27	
Donn'st.	5	12	19	26	2	9	16	23	30	7	14	21	28	5	12	19	26	3	10	17	24	31		9	16	23	30		9	16	23	30	7	14	21	28		9	16	23	30
Freitag	6	13	20	27	3	10	17	24	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4	11	18	25		10	17	24		10	17	24	6	13	20	27		10	17	24	6	13	20	27
Sonnabd.	7	14	21	28	4	11	18	25	2	9	16	23	30	7	14	21	28	5	12	19	26		11	18	25		11	18	25	7	14	21	28		11	18	25	7	14	21	28

E = Epiphaniensfest

L = Lichtmeß
F = Fastnacht
A = Aschermittwoch
I = I. Fastensonntag

J = Judica
V = Maria Verkündigung

P = Palmarum
G = Gründonnerstag
K = Karfreitag
O = Ostern

H = Himmelfahrt
Pf = Pfingsten

T = Trinitatis
F = Fronleichnam
M = Mittjahrstag
(ohne Wochentagsnamen)

	Juli					August					September					Oktober					November					Dezember															
Sonntag	1	8	15	22	29		5	12	19	26	3	10	17	24	1	8	15	22	29		5	12	19	26	3	10	17	24		5	12	19	26	3	10	17	24				
Montag	2	9	16	23	30		6	13	20	27	4	11	18	25	2	9	16	23	30		6	13	20	27	4	11	18	25		6	13	20	27	4	11	18	25				
Dienstag	3	10	17	24	31		7	14	21	28	5	12	19	26	3	10	17	24	31		7	14	21	28	5	12	19	26		7	14	21	28	5	12	19	26				
Mittwoch	4	11	18	25	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4	11	18	25	2	9	16	23	30		8	15	22	29	6	13	20	27		8	15	22	29	6	13	20	27	
Donn'st.	5	12	19	26	2	9	16	23	30	7	14	21	28	5	12	19	26	3	10	17	24	31		9	16	23	30		9	16	23	30	7	14	21	28		9	16	23	30
Freitag	6	13	20	27	3	10	17	24	1	8	15	22	29	6	13	20	27	4	11	18	25		10	17	24		10	17	24	6	13	20	27		10	17	24	6	13	20	27
Sonnabd.	7	14	21	28	4	11	18	25	2	9	16	23	30	7	14	21	28	5	12	19	26		11	18	25		11	18	25	7	14	21	28		11	18	25	7	14	21	28

R = Reformat.-Fest

A = Allerheiligen
B = Bußtag
I = I. Adv.-Sonntag

W = Weihnachten
S = Schalttag
nur in Schaltjahren
(ohne Wochentagsnamen)

30 Tage. (Es sind also alle Quartale in sich gleichgestaltet und enthalten je 13 volle Wochen, jeder Monat hat 26 Werkstage.)

5. Ostern wird auf den 99. Tag des Jahres, Sonntag, den 8. April, festgesetzt. (Demgemäß fallen die anderen, von Ostern abhängigen Festtage auch auf bestimmte Tage des Jahres, z. B. Pfingsten auf den 26. Mai.)

die es sich zur Aufgabe gemacht hat, diesen Kalender für 1933 durchzuführen. Man prüfe den Kalender einmal durch, und man wird sich wundern darüber, daß wir uns mit dem alten Gregorianischen so lange abgeplagt haben. Darum wirkt für Kalenderreform!

Prokurist Hermann G e f f e r s (MdO.)



Geschäftsabschluß am 30. Juni?

Dann interessiert Sie vielleicht diese Frage: „Inwieweit muß der Arbeitgeber dem Betriebsrat Auskunft über die Betriebsbilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung erteilen?“

Nach § 72 des Betriebsrätegesetzes ist jeder Arbeitgeber, der in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte in seinem Betrieb beschäftigt, verpflichtet, den Betriebsräten alljährlich eine Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen und zu erläutern.

Unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der Aufschlußpflicht des Arbeitgebers

ist demnach zunächst, daß der Betrieb eine gewisse Mindestgröße hat, so daß in ihm in der Regel 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte beschäftigt werden. Unter „Arbeitnehmern“ sind sowohl Arbeiter wie auch Angestellte zu verstehen, daher genügt die Beschäftigung von 300 Arbeitnehmern oder 50 Angestellten. Sämtliche Betriebe, in denen weniger als diese Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt wird, sind grundsätzlich nicht zur Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Die Befreiung der kleineren Betriebe von der Aufschlußpflicht ist darauf zurückzuführen, daß die Parlamentsmehrheit der Meinung war, wegen der Kreditbedürfnisse der kleinen Betriebe die Ausdehnung der Vorlegungspflicht auf diese nicht rechtfertigen zu können.

Wie weit geht nun das Recht des Betriebsrates

von dem durch § 72 BRG. verpflichteten Arbeitgeber Auskunft zu verlangen? Die Grundlage hierzu gibt das Betriebsbilanzgesetz. Hiernach muß die vorzulegende Betriebsbilanz nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens derart ersehen lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Übersicht über den Vermögenstand des Unternehmens gewährt. Diese Vorlegungspflicht bezieht sich nur auf die Bilanz selbst, eine Verpflichtung zur Vorlage von Bilanzunterlagen besteht nicht! Wohl besteht aber die Pflicht zur Auskunfterteilung, denn der Arbeitgeber muß gemäß § 2 des Betriebsbilanzgesetzes die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten erläutern; die Auskunft

muß sich bei Vorlage der Bilanz auf Inventur, Rohbilanz, Kontokorrentkonto, Betriebs- und Handlungskosten gründen.

Bei der Betrachtung dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, daß

keine feste Grenze, an der die Auskunftspflicht aufhört, besteht, und dies ist auch der Grund zahlreicher Streite gewesen, da die Betriebsräte vielfach Auskünfte verlangten, deren Beantwortung dem Arbeitgeber einfach nicht zuzumuten war, da von ihm nicht zu erwarten ist, daß er Betriebsgeheimnisse preisgibt. Das Reichsarbeitsgericht hat nun in einem Beschluß vom 26. Februar 1930 (Aktenzeichen RAG. RB. 42/28) eine interessante Entscheidung gefällt, die für diese Streitfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Diesem Beschluß des Reichsarbeitsgerichts lag folgender Vorfall zugrunde:

Der Betriebsrat verlangte Erstattung von Vierteljahresberichten,

sowie Vorlegung der Betriebsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. In der daraufhin angesetzten Sitzung legte der Arbeitgeber die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vor, verweigerte aber die Auskunft über die Bilanzunterlagen und über die Zusammensetzung des Postens „Generalunkosten“. Daraufhin machte der Betriebsrat von seinem Rechte der Anrufung des Arbeitsgerichtes gemäß § 93 BRG. Gebrauch und beantragte, den Arbeitgeber durch Beschluß zur Auskunfterteilung über folgende Punkte anzuhalten:

1. Gehälter des Vorstandes.
2. Gehälter der Angestellten.
3. Summe der sozialen Lasten.
4. Summe der Steuern.
5. a) Pensionen der Arbeiter und Angestellten.
b) Pensionen des Vorstandes.
6. Provisionen.
7. a) Reisespesen des Vorstandes.
b) Reisespesen der Angestellten.
8. Sonstige Unkosten.

Nachdem das zuständige Arbeitsgericht dem Antrag im allgemeinen stattgegeben hatte, erreichte die durch den Arbeitgeber eingelegte Rechtsbeschwerde eine erhebliche Abänderung des Beschlusses. Das

Reichsarbeitsgericht geht zunächst von den dem Betriebsrat im allgemeinen zugewiesenen Aufgaben aus, die in der Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, gleichzeitig aber auch in der Unterstützung des Arbeitgebers zur Erfüllung der Betriebszwecke bestehen. Beide Aufgaben des Betriebsrates greifen eng ineinander über, und bei der Erfüllung der einen darf der Betriebsrat die andere nicht außer acht lassen. Er darf sich insbesondere nicht als Interessenvertretung einer „Partei“ fühlen, sondern muß die Belange des ganzen Betriebes wahrnehmen. Unter Berücksichtigung dieser leitenden Gedanken kann in Auslegung der gesetzlichen Vorschriften nichts anderes verstanden werden, als daß die Auskunft alles das umfassen muß, was dem Arbeitgeber zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrates nach Treu und Glauben im Verkehr unter gleichzeitiger Wahrung des Betriebsgeheimnisses zugemutet werden kann. Daß die Auskunftspflicht des Arbeitgebers auf vernünftiges Maß begrenzt wird, geht auch daraus hervor, daß nach § 2 Satz 1 des Betriebsbilanzgesetzes nur über die „Bedeutung und Zusammenhänge“ der einzelnen Posten Auskunft zu geben ist, und daß die Auskunft sich auf diese zu „gründen“ hat. Von einer Auskunftspflicht über die „Zusammensetzung“ der einzelnen Posten spricht das Gesetz nicht.

Hiernach ist dem Arbeitgeber ohne weiteres zuzumuten, die verlangten

Auskünfte über die Höhe der Steuern und über die Höhe der sozialen Lasten

zu erteilen. Zumutbar ist weiterhin eine Auskunftserteilung über die Position „sonstige Unkosten“, da hierüber im allgemeinen erhebliche oder wichtige Zahlungsvorgänge nicht verbucht zu werden pflegen, und demgemäß nicht anzunehmen ist, daß hierdurch die Lage oder der Bestand des Betriebes gefährdet werden kann.

Bedenken entstehen jedoch bei einer Erläuterung der

Position „Provisionen“,

da hierbei die Gefahr entsteht, daß durch die Offenbarung der Höhe dieses Postens Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden können. Es wird stets der besonders sorgfältigen Prüfung durch den Tatrichter bedürfen, ob eine derartige Gefahr vorliegt.

Ähnlich verhält es sich nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts mit den

„Reisespesen“.

Diese unterscheiden sich hinsichtlich der Auskunftspflicht dadurch, daß diejenigen, denen die Reisespesen zufließen, dem Betriebsrat aus seiner Tätigkeit im Betriebe regelmäßig bekannt sind, und daß es meist Vorstandsmitglieder oder An-

gestellte zu sein pflegen. Insoweit sind die Reisespesen nicht anders zu beurteilen als die „Gehälter“ und „Pensionen“ dieser Personengruppen. Die verlangte Auskunft hierüber ist aber abzulehnen; denn sie würde im Gegensatz zu § 71 des Betriebsrätegesetzes stehen, nach dem dem Betriebsrat nur das Recht auf Vorlage der Lohnbücher und der zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen zusteht. Ein Recht auf Vorlage der Gehaltslisten der Angestellten besteht nicht, zumal durch diese Gehaltslisten meist auch die Gehälter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen und sonstiger leitender Angestellten gehen und keine Veranlassung besteht, den Betriebsrat über die Einkünfte der leitenden Persönlichkeiten des Betriebes zu unterrichten.

Schließlich greift auch hier noch der Gesichtspunkt der Wahrung des Betriebsgeheimnisses

durch, denn das Reichsarbeitsgericht hat schon früher mehrfach entschieden, daß es nicht zu vertreten ist, dem Betriebsrat die Höhe der Gehälter des Vorstandes und der Angestellten zu offenbaren.

Gestützt wird diese Anschauung durch die Erfahrungstatsache, daß hohe Gehälter oft ohne Rücksicht auf Betriebsbedürfnisse bewilligt werden, um besonders tüchtige Fach- oder Spezialkräfte dem Betrieb nutzbar zu machen, und daß meist Vorstandsmitglieder und Angestellte untereinander nicht über die Höhe der Gehälter ihrer Kollegen unterrichtet sind.

Hiernach hat also das Reichsarbeitsgericht die Auskunftspflicht des Arbeitgebers verneint für folgende Positionen:

1. Gehälter des Vorstandes und der Angestellten.
2. Pensionen des Vorstandes und der Angestellten.
3. Reisespesen des Vorstandes und der Angestellten.

Die Auskunftspflicht ist bejaht

für folgende Positionen:

1. Summe der sozialen Lasten.
2. Summe der Steuern.
3. Sonstige Unkosten.

Die Auskunftspflicht über die Position „Provisionen“ wird sich danach richten, ob durch Offenbarung der Höhe dieser Position Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden. Trifft das letztere zu, so ist eine verlangte Auskunft unbedenklich abzulehnen.

Grundsätzlich bezieht sich aber die Auskunftspflicht dieser Position nur auf deren Höhe, nicht aber auf deren Zusammensetzung.

Zur Vorlegung der genannten Unterlagen kann der Arbeitgeber arbeitsverwaltungsrechtlich durch § 93 BRG. und strafrechtlich durch § 99 BRG. gezwungen werden.

Dr. Erich Maiwald.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Neue Einheitswerte, Neue Vermögensteuerveranlagung

Dem Zustande, daß trotz der gänzlich veränderten Verhältnisse die Vermögensteuer bis jetzt noch immer nach dem Stande vom 1. 1. 1928 erhoben wurde, ist jetzt ein Ende gemacht. Zu der bevorstehenden Vermögensteuerveranlagung, zu der die Steuererklärungen bis zum 30. 6. 1931 abzugeben sind, ist im Reichsgesetzblatt Nr. 20 vom 30. Mai die auf Grund der Notverordnung vom 1. 12. 1930 erfolgte Neufassung des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes bekannt gemacht. Gleichzeitig sind die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. 1. 1931 (RBew. VStDB. 1931) vom 22. 5. 1931 ergangen.

Diese Neufassung ist so weitgehend, daß sich der Steuerpflichtige zunächst daran gewöhnen muß, daß die bisherige Paragraphenfolge vollkommen geändert ist, so daß ein Zurechtfinden in den Bestimmungen äußerst schwierig ist. Umso bedauerlicher, daß die Bestimmungen wieder so spät herausgekommen sind, daß der Steuerpflichtige vor Abgabe der Steuererklärung kaum mehr die Möglichkeit hat, sich noch rechtzeitig damit vertraut zu machen. Nachstehend wird im wesentlichen ein möglichst knapper Überblick über die jetzt maßgebenden Bestimmungen für das Betriebsvermögen gegeben, weil dieser Teil im Rahmen unseres Gebietes zunächst als wichtigster angesprochen werden muß:

I. Was ist Betriebsvermögen?

Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber gehören.

Als solch gewerblicher Betrieb gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Stein-, Kalkbrüche) sowie die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit.

Zu den freien Berufen gehört, was ja auch insbesondere bei der preußischen Gewerbesteuer neuerdings eine Rolle spielt, eine wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit, die Tätigkeit der Steuerberater, Bücherrevisoren, der Rechtsanwälte, der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten usw.

Nicht als gewerblicher Betrieb gelten:

- a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden.
- b) Die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine in geringem Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Beruf nicht ausgeschlossen.
- c) Die Tätigkeit der öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken.
- d) Die Tätigkeit als staatlicher Lottereeinnahmer, sofern die Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden.

II. Was sind Gegenstände des Betriebsvermögens?

Zu unterscheiden ist hier zwischen den Gegenständen des Anlagekapitals und des umlaufenden Betriebskapitals.

Zum Anlagekapital gehören die Maschinen, das Inventar und Gerätschaften jeder Art, ferner die Betriebsgrundstücke, Betriebsgebäude und grundstücksgleichen Rechte. Zu nennen sind auch die zu den selbständigen Rechten und Gerechtigkeiten gehörenden Patente, die Apothekenkonzessionen, bei denen die subjektiv-dinglichen Apothekenrechte Bestandteil des Grundstücks bilden, während von den subjektiv-persönlichen Apothekenrechten die unveräußerlichen und unerblichen Rechte ausscheiden. Weiter gehören hierher die Verlagsrechte.

Zum umlaufenden Betriebskapital gehören die Warenvorräte, die Rohstoffe, die Barbestände, die Forderungen, die Guthaben bei Banken usw., die Effekten und Beteiligungen.

Ein besonderes Wort ist über den

„Goodwill“, Geschäftswert, Firmenwert und andere immaterielle Werte

zu sagen:

Die Entscheidung des RFH. III A 84/28 vom 28. 2. 1930 sagt hierzu folgendes:

„Die Gegenstandseigenschaft immaterieller Werte und des Geschäftswerts kann für das Reichsbewertungsgesetz nicht allgemein und unterschiedslos anerkannt werden. Nur dann können Werte als „Gegenstände“ im Sinne des § 31 Abs. 2 RBewG. behandelt werden, wenn ihre Gegenstandseigenschaft ausnahmsweise, wie zur Zeit z. B. bei Apothekenkonzessionen, durch eine entsprechende feste allgemeine Verkehrsauffassung anerkannt ist oder wenn sie nach 1923 entgeltlich erworben oder durch Aufwendungen als Wirtschaftsgüter anerkannt sind und somit bezüglich dieser Ausgaben für die Einkommensteuer die Möglichkeit besteht, in den Bilanzen einen angemessenen Gegenwert einzusetzen.“

Hieraus ergibt sich als Ausnahme, daß als Gegenstand des Betriebsvermögens nach 1923 entgeltlich erworbene oder durch Aufwendungen als Wirtschaftsgüter anerkannte Vermögensgegenstände angesetzt werden müssen.

Weiter gilt dasselbe für nach der Verkehrsauffassung als selbständige Wirtschaftsgüter anzusehende immaterielle Werte, also beispielsweise für die vor 1894 erteilten an sich rechtlich nicht übertragbaren und nicht vererblichen persönlichen preußischen Apothekenkonzessionen. Grundlegend hierfür ist die Entscheidung im Reichsteuerblatt 1930 Seite 746, die eine größere Anzahl anderer Entscheidungen zusammenfaßt.

III. Die Schulden vom Rohvermögen abziehen.

Zur Ermittlung des Einheitswertes werden vom Rohvermögen die Schulden abgezogen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 47 Abs. 1 RBewG.). Hierzu einige Beispiele über Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit:

Aufbringungslast.

Nicht abzugsfähig.

Aufwertschulden.

Wertansatz grundsätzlich mit tatsächlichem Barwert.

Bürgschaften.

Je nach Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Bürgschaftshaftung Abzug nur eines geringeren Wertes als Nennbetragswert.

Darlehen.**a) Ehegatten.**

Bei Zusammenveranlagung der Ehegatten für Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens als Betriebschuld nicht abziehbar.

b) G. m. b. H.

Gesellschafterdarlehen grundsätzlich abzugsfähig. Sie können nicht allein als Gesellschaftsvermögen angesehen werden, weil sie eine wesentliche Voraussetzung für Beginn oder Fortsetzung der Gesellschaft darstellen. Bei Nichtanerkennung der Abzugsfähigkeit Darlegung besonderer Umstände für die Behandlung als Stammeinlage erforderlich (RFH. I A 187/26 v. 6.10.26).

c) KG.

Kommanditistendarlehen nur abzugsfähig, wenn kurzfristig (RFH. I A 478/27 v. 3. 1. 1928).

Dreimonatsabzug.

Bei natürlichen Personen folgende Schulden abzugsfähig: Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben, sowie sonstigen laufenden Guthaben, soweit in ihnen Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge enthalten sind, die in den letzten, dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorausgehenden drei Monaten bezogen sind; das gleiche gilt für fällige Ansprüche auf Bezüge solcher Art. Der Abzug darf insoweit nicht vorgenommen werden, als die Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben nach § 58 Abs. 2 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Der Abzug ist bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes nicht zulässig.

Anm.: § 58 Abs. 2 lautet: Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben gehören bei natürlichen Personen nur dann zum sonstigen Vermögen, wenn sie insgesamt RM. 1000.— übersteigen.

Gewinnansprüche:**a) A.G. und andere juristische Personen.**

Solche Ansprüche aus dem letzten Geschäftsjahr nicht abzugsfähig, weil am Jahresschluß noch nicht feststehend. Dividenden usw. werden erst durch Generalversammlung usw. festgesetzt.

Auch § 43 RBewG.DB. bestimmt, daß ein Abschlag für laufende Dividende oder laufende Zinsen nicht gemacht werden darf.

b) Genossenschaft.

Keine Abzugsfähigkeit von Kaufpreiserückvergütungen gemäß eines nach Stichtag zustande kommenden Generalversammlungsbeschlusses.

c) O.H.

Nicht abzugsfähig, da Gewinnanspruch erst mit Bilanzfeststellung entsteht.

d) Stille Gesellschaft.

Am 1. 1. 1931 bereits entstandene Gewinnansprüche des stillen Gesellschafters abzugsfähig.

Grunderwerbsteuer der toten Hand.

siehe Stichwort „Steuer“-Schulden.

Haftpflicht.

siehe Bürgschaften.

Lasten, aufschiebend bedingte,

siehe Renten.

Prozesse.

Wenn Verlust voraussehbar, entsprechende Einstellung unter Passiva.

Keine Abzugsfähigkeit von Anwalts-, Gerichtskosten und solchen Schulden aus schwebenden Prozessen, die das Betriebsvermögen nicht betreffen.

Reingewinn.

Gehört zum Betriebsvermögen der Erwerbsgesellschaft.

Renten.

a) Unbedingte Lasten und auflösend bedingte Lasten abzugsfähig.

b) Aufschiebend bedingte Lasten sind nicht zu berücksichtigen.

Im übrigen siehe Bewertung von Renten unter Ziff. VI.

Rentenbankbelastung.

Nicht abzugsfähig ist die Belastung der dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der Rentenbankverordnung usw.

Reserven, echte.

nicht abzugsfähig.

Reserven für ausschließlich gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke.

Nach § 59 Nr. 6 RBewG. gehören Vermögensbeträge, die ausschließlich für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind, und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist, nicht zum sonstigen Vermögen.

Reserven für die Zukunft.

Nicht abzugsfähig. Auch Rücklagen für Selbstversicherung sind nicht abzugsfähig (RFH. I A 67/26 v. 13. 7. 1926).

Resteinzahlungen auf Stammkapital:

siehe Stammkapital.

Schadenersatzverpflichtungen.

Liegen solche Verpflichtungen am 1. 1. 1931 bereits vor, ohne geltend gemacht worden zu sein, so ist ihre Höhe zu schätzen, und der festgestellte Betrag abzugsfähig.

Stammkapital.

Nicht abzugsfähig. Ebensovienig das Grundkapital.

Beachtenswert ist jedoch die Bestimmung des § 47 Abs. 2 RBewG.: Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen die nach dem Geschäftsplan erforderlichen Rücklagen für die Versicherungsverpflichtungen und für die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten als Gewinnbeteiligung zu gewährenden Überschüsse abzuziehen. Von dem Rohvermögen sind ferner bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsguthaben der Genossen oder das Stammkapital der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen abzuziehen. Vom Rohvermögen ist ferner bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die als Girozentralen dienen, das Grund- oder Stammkapital abzuziehen.

Nicht voll einbezahltes Stammkapital:**a) G. m. b. H.**

Der Anspruch einer G. m. b. H. auf Einzahlung des Restes des bei der Gründung der G. m. b. H. nicht voll einbezahlten Stammkapitals ist wie jede andere Forderung zu bewerten. Liegen am Stichtag keine bestimmten Tatsachen vor, aus denen nach vernünftiger kaufmännischer Erwägung auf die alsbaldige Einziehung des Reststammkapitals zu schließen ist, so kann der Anspruch unter Umständen mit 0 RM. zu bewerten sein. Daß ein förmlicher Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Einzahlung des Reststammkapitals noch nicht vorliegt, ist für die Bewertung nicht ausschlaggebend. (RFH. III A 63/29 v. 30. 1. 1930.)

b) A.-G.

aa) Die Ansprüche einer A.-G. auf Leistung der restlichen Einzahlungen gehören grundsätzlich zum steuerbaren Vermögen der Gesellschaft. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen am Stichtag die Einzahlungen weder eingefordert sind, noch feststeht, ob jemals und wann eine Nachzahlung eingefordert werden wird, und die Verkehrsanschauung das Nachforderungsrecht als ein Aktivum

nicht ansieht. Das wird regelmäßig bei Versicherungsaktiengesellschaften zutreffen. (RFH. I D 1/28 vom 13. 4. 1928.)

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats gehört der Anspruch einer gewerbetreibenden Erwerbsgesellschaft auf das noch ausstehende Stammkapital zum Vermögen der Gesellschaft auch dann, wenn ein Beschluß, es einzufordern, am Stichtag noch nicht gefaßt ist (vgl. Entsch. d. RFH. Bd. 23 S. 218, 221 — RStBl. 1928 S. 171 Nr. 282 —). Für die Frage, wie hoch der Anspruch zu bewerten ist, ist aber maßgebend, mit welcher Wahrscheinlichkeit nach den Verhältnissen am Stichtag mit der Einforderung zu rechnen war, vgl. insbesondere die Entscheidung. I A 227/28 — v. 21. 12. 1928 (RStBl. 1929 S. 212 Nr. 334). (RFH. I Ab 438/29 v. 6. 8. 1929.)

cc) Unter Heranziehung des unter aa) erwähnten Gutachtens des RFH. vom 13. 4. 1928 wird in einer anderen Entscheidung festgestellt, daß das ausstehende Kapital unter Umständen mit „Null“ anzusetzen sei. Im übrigen sei die Frage der Höhe der Bewertung des ausstehenden Stammkapitals Tatfrage. (RFH. I A 227/28 v. 21. 12. 1928.)

Steuerschulden.

Personalsteuern, wie Einkommensteuer und Vermögensteuer nicht abzugsfähig. Abzugsfähig aber, soweit mit dem Betriebsvermögen im Zusammenhang stehend: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hauszinssteuer; ferner Steuerschulden, die rückständige Aufbringungsleistungen betreffen (vgl. aber Stichwort „Aufbringungslast“); weiter Umsatzsteuer, bei der auch der auf Außenstände entfallende Betrag abgesetzt werden darf, sofern Forderungen nicht ganz oder teilweise als uneinbringlich abgebucht. Bei A.G. usw. auch rückständige Körperschaftsteuer und Vermögensteuer abzugsfähig.

Rücklagen für die „Gründerwerbsteuer der toten Hand“ sind nicht abzugsfähig.

Stille Gesellschaft.

Bei Vorliegen einer „typischen stillen Gesellschaft“ Einlage des stillen Gesellschafters abzugsfähig.

A n. m.: Bei einem als „Stille Gesellschaft“ bezeichneten Rechtsverhältnis hängt es für die steuerrechtliche Würdigung vom Gesamteinhalt der unter den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen ab, ob es sich um einen an den Anlagewerten beteiligten Mitunternehmer im Sinne von § 7 Nr. 3 EStG., um einen nur am Erfolg beteiligten typischen stillen Gesellschafter nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 EStG. oder um einen Darlehensgläubiger handelt. (RFH. VI A 163/25 v. 3. 2. 1926.) Im übrigen vgl. Stichwort „Gewinnanspruch“ zu d.)

Tantiemen.

Soweit durch Satzung, Anstellungsvertrag oder Gesellschaftsvertrag dem Vorstand oder Aufsichtsrat zugesichert und der Höhe nach festgelegt, abzugsfähig. Bei Abhängigkeit vom Generalversammlungsbeschluß nur dann abzugsfähig, wenn Beschluß vor Stichtag gefaßt.

Valuta-Schulden.

Zu berücksichtigen in Höhe des am Stichtag zur Beschaffung der ausländischen Zahlungsmittel erforderlichen Reichsmarkbetrages.

Versicherungsunternehmungen.

Siehe Stammkapital.

Zinsen.

Nach § 43 RBew.VSt.DB. 1931 ist ein Abschlag für laufende Zinsen unzulässig.

IV. Wie wird bewertet?

1. Der gemeine Wert.

Bei Bewertungen ist grundsätzlich der gemeine Wert zugrunde zu legen (§ 9 RBewG.).

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse werden auch Verfügungsbeschränkungen angesehen, denen der Steuer-

pflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für auf letztwilligen Anordnungen beruhende Verfügungsbeschränkungen (§ 10 RBewG.).

Der gemeine Wert der einzelnen Gegenstände ist unter dem Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebs anzusetzen.

2. Die Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte.

a) Anteile an inländischen Erwerbsgesellschaften.

Sind für die Anteile von inländischen A.G., KGaA., Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Bergesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken und für die von einer solchen Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine, Steuerkurswerte festgesetzt, so wird der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb mit der Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte angesetzt. (§§ 44 Abs. 2 Nr. 1, 52 Satz 1 RBewG.)

b) Steuerkurswertansatz kommt nur in Frage:

aa) Wenn für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, oder

bb) sofern nicht für alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien- und Genußscheingattungen Steuerkurswerte festgesetzt sind, wenn wenigstens für die gewöhnliche Stammaktie der Gesellschaft (§ 36 Abs. 1) ein Steuerkurswert festgesetzt ist und für die übrigen Aktien- und Genußscheingattungen der Steuerkurswert aus dem für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten abgeleitet wird (§§ 35 bis 37).

c) Steuerkurswertansatz ist ausgeschlossen.

aa) Wenn eine Ableitung des Steuerkurswerts ausgeschlossen ist, also dann, wenn für die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Genußscheine ein Steuerkurswert nicht festgesetzt ist und entweder die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. 1. 1931 erfolgt ist oder die Genußscheine nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten (§ 37 Abs. 2). (§ 12 Nr. 2 Satz 2 RBew.VSt.DB. 1931.)

bb) Die Bewertung nach Steuerkurswerten kommt weiter nicht in Betracht, wenn die Summe der Steuerkurswerte das nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften berechnete Vermögen um mindestens 10% der Steuerkurswerte übersteigt oder um mindestens 10% dahinter zurückbleibt.

A n. m.: Die Bewertung nach den allgemeinen Vorschriften an Stelle der Steuerkursbewertung kann der Steuerpflichtige nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den endgültigen Feststellungsbescheid über den Einheitswert des Betriebes verlangen. (§ 52 RBewG.)

cc) Eine Ableitung wie in den Fällen IV Ziff. 2d kommt nicht in Frage für

1. Vorzugsaktien und Genußscheine, wenn die Umstellung des Grundkapitals der Gesellschaft auf Goldmark nach dem 1. 1. 1931 erfolgt ist. Als Zeitpunkt der Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark gilt der Zeitpunkt des Umstellungsbeschlusses. Auf den Tag der Eintragung des Umstellungsbeschlusses in das Handelsregister oder auf den Tag, von dem ab die Umstellung gelten soll, kommt es nicht an;

2. für Genußscheine, die nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten.

d) Abgeleitete Steuerkurswerte:

aa) Bestehen bei einer inländischen Gesellschaft neben der gewöhnlichen Stammaktie, für die ein Steuerkurswert festgesetzt ist, andere Aktiegattungen oder Genußscheine ohne festgesetzten Steuerkurswert, so wird

für diese der Steuerkurswert aus dem der gewöhnlichen Stammaktie abgeleitet. (§ 35 RBew.VSt.DB. 1931.)

bb) In den Fällen zu aa) gilt als Steuerkurswert,

1. sofern es sich um Aktien mit gewöhnlichem Stimmrecht handelt:

a) für Vorzugsaktien und Schutzaktien der volle Steuerkurswert,

b) für Vorratsaktien 10 vom Hundert des Steuerkurswerts,

c) für junge Aktien 90 vom Hundert des Steuerkurswertes der gewöhnlichen Stammaktie;

2. sofern es sich um Aktien mit besonderem Stimmrecht handelt:

a) für dividendenberechtigte Aktien 90 vom Hundert des für die gewöhnliche Stammaktie festgesetzten Steuerkurswerts zuzüglich eines Zuschlages für jede Stimme, die die Aktie mit besonderem Stimmrecht gewährt. Der Zuschlag ist für jede Stimme in Höhe von 10 vom Hundert des Wertes zu machen, der sich für die gewöhnliche Stammaktie aus ihrem Steuerkurswert unter Berücksichtigung ihres Nennbetrages ergibt;

b) für nicht dividendenberechtigte Aktien lediglich der Zuschlag, der sich unter Berücksichtigung der Stimmzahl der Aktie gemäß a) Satz 2 ergibt;

3. für Genußscheine 50 vom Hundert des Steuerkurswerts der gewöhnlichen Stammaktie.

3. Wo finden Sie die Steuerkurswerte?

Sie sind veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 123 vom 30. 5. 1931.

Gegen die festgesetzten Steuerkurswerte kann binnen einer Ausschußfrist von einem Monat, also bis spätestens 30. Juni 1931 Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist an den RFM. zu richten.

4. Wie werden Aktien usw. bewertet?

a) Allgemeine Bewertung:

Aktien, Kuxe, sonstige Anteile und Genußscheine an unter IV Ziff. 2a aufgeführten inländischen Gesellschaften werden bewertet:

aa) wenn ein Steuerkurswert für sie besteht, mit der Hälfte ihres Steuerkurswerts,

bb) wenn ein Steuerkurswert für sie nicht besteht, mit der Hälfte ihres Kurs- oder Verkaufswerts vom 31. 12. 1930.

b) Bewertung an anderen und ausländischen Gesellschaften usw.

Die unter a) genannten Papiere an dort nicht genannten Gesellschaften sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften werden mit ihrem vollen Steuerkurswert und bei Nichtfestsetzung eines solchen mit ihrem vollen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. 12. 1930 angesetzt. Bei der Ermittlung des Verkaufswerts ausländischer Wertpapiere kann von dem ausländischen Kurs- oder Verkaufswert vom 31. 12. 1930 ausgegangen werden. Für die Umrechnung ist der Mittelkurs für Auszahlungen vom 31. 12. 1930 maßgebend. (RBew. VSt.DB. 1931 § 39.)

c) Bewertung von Aktien bei Übernahme besonderer Verpflichtungen.

Hat der Steuerpflichtige bei der Übernahme von Aktien, Kuxen, sonstigen Anteilen und Genußscheinen der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen die Aktien usw. ihr jederzeit zurückzugeben oder für ihre Rechnung zu verwerten, so sind die Aktien usw. nur mit dem Betrag anzusetzen, den der Steuerpflichtige gegen ihre Rückgabe vereinbarungsgemäß zu fordern hat. (§ 41 RBew.VSt.DB. 1931.)

5. Altbesitzgenußrechtscheine.

Sie gelten nicht als Genußscheine im Sinne des Gesetzes (§ 38 RBew.VSt.DB.).

6. Schuldverschreibungen.

a) Ist Steuerkurswert festgesetzt, Wertansatz mit dem vollen Steuerkurswert.

b) Ist Steuerkurswert nicht festgesetzt, Wertansatz mit vollem Kurs- oder Verkaufswert vom 31. 12. 1930.

Anm.: Bewertung ausländischer Schuldverschreibungen: siehe Ziff. 4 b.

7. Wie werden Betriebsgrundstücke bewertet?

a) Begriff.

Die Grundstücke, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb, einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, werden nachstehend nicht erörtert. Die Bestimmungen hierüber befinden sich in den §§ 28 bis 43 RBewG. und §§ 2 bis 8 RBew.VSt.DB. 1931.

Behandelt werden hier die Betriebsgrundstücke, die, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zum gewerblichen Betrieb, zum Grundvermögen gehören würden, einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, jedoch ohne Einbeziehung der zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, auch wenn diese wesentliche Bestandteile bilden.

Unter diesen Begriff fallen auch die zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden, den Vorschriften des BGB. über Grundstücke unterliegenden Berechtigungen, sofern sie eine nicht landwirtschaftliche usw. Nutzung zum Gegenstand haben (z. B. Erbbaurecht). Ferner gehören hierher die auf fremden Grund und Boden errichteten, zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Gebäude.

Unter diesen Begriffen gehören das Mineralgewinnungsrecht, die Abdeckereigerechtigkeit und sonstige Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde. (§ 45 RBewG.)

b) Zwangbewirtschaftete bebaute Grundstücke.

Hier ist der Bewertungsmaßstab ein vollkommen neuer. Diese Grundstücke werden grundsätzlich mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet. Statt dessen können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Bewertung mit einem Vielfachen der Friedensmiete anordnen. Welcher Betrag als Friedensmiete gilt, wird ebenfalls von dem Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmt. Weiter können die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß Villen und ihrem Charakter nach zur Bewohnung durch eine Familie bestimmte sonstige Grundstücke mit einem Hundertsatz des Wehrbeitragswerts bewertet werden. (Findet keine Anwendung auf Grundstücke ohne Wehrbeitragswert oder bei solchen, in deren tatsächlichem Zustand eine erhebliche Änderung seit Festsetzung oder Berichtigung des Wehrbeitragswerts eingetreten ist.)

aa) Was ist „Jahresrohmiete“?

1. Begriff.

Jahresrohmiete ist die Rohmiete, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1931 nach dem Stande vom 1. 1. 1931 zu entrichten ist (einschl. der von den Mietern übernommenen Verpflichtungen).

2. Bei Änderung der Rohmiete

zwischen dem 1. 1. und 30. 6. 1931, oder wenn bei Ablauf der Frist vom 30. 6. feststeht, daß sich die Rohmiete noch im Laufe des Kalenderjahres 1931 ändern wird, ist die neue Miete zu berücksichtigen.

3. Mietherabsetzung infolge Hauszinssteuerermäßigung

im Einzelfalle ist bei Ermittlung der Jahresrohmiete nicht zu berücksichtigen. Die Miete ist also mit dem ungekürzten Betrag in Rechnung zu stellen.

4. Vergütungen für Betriebskosten,

Fahrstuhl, Warmwasserversorgung und Zentralheizung,

soweit in der Miete enthalten, werden bei Ermittlung der Jahresrohmiete ausgeschieden.

Anm.: Festsetzung von Pauschsätzen für Ausscheidung bleibt Landesfinanzpräsidenten überlassen.

5. Auf Mieter umlegbare Grundsteuerbeträge

einschl. Gemeindefzuschlägen bleiben ebenfalls außer Ansatz.

Anm.: Landesfinanzamtspräsidenten bleibt Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Bestimmung überlassen in den Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab geknüpft ist.

6. Eigengenutzte, ungenutzte, leerstehende, freiwerdende Räume:

Für eigengenutzte oder ungenutzte Räume oder für Räume, die am 1. 1. 1931 leerstehen oder bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögensteuererklärung maßgebenden allgemeinen Frist frei werden, ist die erzielbare Jahresrohmiete einzusetzen; diese ist unter Berücksichtigung der in Vergleichsfällen tatsächlich entrichteten Jahresrohmiete zu schätzen.

7. Unentgeltlich oder unüblich niedrig überlassene Räume:

Die Bestimmung zu Ziff. 6 gilt auch für Räume, die einem anderen unentgeltlich, oder mit Rücksicht auf persönliche, insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen offensichtlich zu einem wesentlich hinter dem üblichen Mietzins zurückbleibenden Entgelt überlassen sind. (RBew.VSt.DB. 1931 § 17.)

bb) Jahresrohmiete oder Friedensmiete nicht feststellbar.

In solchen Fällen und wenn auch Schätzung mangels Vergleichsobjekten unmöglich, Bewertung mit gemeinem Wert.

Anm.: Die dem Landesfinanzamtspräsidenten nach IV Ziff. 7 b überlassene Anwendung des Wehrbeitragswerts bleibt hierdurch unberührt.

cc) Was ist „Wehrbeitragswert“?

1. Begriff:

Wehrbeitragswert ist der Wert, der der Feststellung des Einheitswerts auf den letzten dem 1. 1. 1931 vorangegangenen Feststellungszeitpunkt als Wehrbeitragswert zugrunde gelegt worden ist. (Der letzte allgemeine Feststellungszeitpunkt war der 1. 1. 1928.)

2. Wehrbeitragswert nicht vorhanden.

Wurde eine Feststellung des Einheitswerts nach 1. nicht vorgenommen, so gilt als Wehrbeitragswert der Wert, der auf Grund des Wehrbeitragsgesetzes oder des Gesetzes über Steuernachsicht für das Grundstück ohne Abzug von Schulden und Lasten endgültig ermittelt worden ist.

3. Bei Vermögensteuerveranlagung 1924 berechtigter Wehrbeitragswert.

Ist ein nach 1. maßgebender Wehrbeitragswert nicht vorhanden, so gilt der berechnete Wehrbeitragswert als solcher gemäß 1.

4. Nachträglich ermittelter Wehrbeitragswert.

Das zu Ziff. 3 Gesagte gilt entsprechend. (RBew.VSt.DB. 1931 § 8.)

dd) Bewertungsgrenze nach unten.

Der für ein Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein, als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein zu bewerten wäre. (RBew.VSt.DB. 1931 § 22.)

ee) Teils zwangsbewirtschaftete, teils zwangswirtschaftsfreie Grundstücke.

Bewertung der beiden Teile mit einem verschiedenen Bewertungssatz erfolgt nicht, vielmehr werden solche

Grundstücke einheitlich als zwangsbewirtschaftete Grundstücke bewertet. (RBew.VSt.DB. 1931 § 26.)

ff) Wann kommen ermäßigte oder erhöhte Bewertungsätze in Frage?

1. Der „Normalsatz“.

Die Bestimmungen sprechen sich weder über die tatsächliche Höhe bzw. den Maßstab „des Vielfachen der Jahresrohmiete“ noch des „Normalsatzes“ aus. Vor einiger Zeit ging durch die Tagespresse eine Notiz, nach der eine prominente Stelle des RFH. bei Besprechung einer Entscheidung in StW. erklärt hatte, bei der Auslegung habe auch der finanziellen Notlage des Fiskus Rechnung getragen werden müssen. Diese eigenartige Auffassung von „Recht“ macht hoffentlich nicht Schule, so daß etwa das „Vielfache“ oder der „Normalsatz“ erst festgesetzt wird, wenn man gesehen hat, was nach den Unterlagen der Veranlagung dabei herauspringen würde. Bis jetzt ist in den ganzen recht vielwortigen Bestimmungen nichts über die Höhe des Vielfachen und des Normalsatzes zu finden, vielmehr ist die Festsetzung den Präsidenten der LFA. überlassen (s. Anm. 2 zu ff, Ziff. 2). Die Bestimmungen stellen lediglich fest, daß der „Normalsatz“ in allen Fällen anzuwenden ist, in denen „regelmäßige Umstände“ vorliegen. Die Bestimmungen sehen die entsprechend niedrigere oder höhere Bewertung vor, wenn bei einem Grundstück in tatsächlicher Beziehung Umstände vorliegen, die von den in dem betreffenden Bezirk und bei der betreffenden Gruppe gemeinüblichen Verhältnissen zugunsten oder zuungunsten des Grundstücks wesentlich abweichen. (Also bei Vorliegen „unregelmäßiger Umstände“, um dem Amtsdeutsch zu folgen.)

2. Was sind „unregelmäßige Umstände“?

Als Umstände, die die Anwendung eines ermäßigten oder erhöhten Bewertungsatzes rechtfertigen, kommen, vorbehaltlich des § 21 Abs. 2 (s. Anm. 1), nur solche wesentlichen Abweichungen von den gemeinüblichen Verhältnissen in Betracht, die sich beziehen auf:

- den baulichen Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,
- die Lage des Grundstücks,
- die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist oder umgekehrt, Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),
- Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),
- die Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer),
- bei gemischten Grundstücken das Verhältnis des gewerblichen Zwecken dienenden Teiles zu dem Wohnzwecken dienenden Teile.

Anm. 1: Keine Anwendung, wenn diese Umstände bereits in Rohmiete, Friedensmiete, Wehrbeitragswert oder in der Bezirks- oder Gruppenbildung (s. Anm. 2) zum Ausdruck kommen.

Anm. 2: Dem Landesfinanzamtspräsidenten ist die Bildung verschiedener Bezirke und Grundstücksgruppen überlassen. Als Hauptgruppen werden genannt Villen, Geschäftsgrundstücke, gemischte Grundstücke, Mietwohngrundstücke. Einzelheiten in § 19 RBew.VSt.DB. 1931.

Für die Bezirke und Grundstücksgruppen ist dem Landesfinanzamtspräsidenten die Festsetzung des „Vielfachen der Jahresrohmiete“, des „Vielfachen der Friedensmiete“, des „Hundertstes des Wehrbeitragswertes“ und des „Normalsatzes“ vorbehalten. „Der Normalsatz kann auch eine Dezimalstelle enthalten.“ (RBew.VSt.DB. § 20.)

Außer den oben genannten Umständen können die Präsidenten der LFA. auch andere Umstände benennen. Die Bestimmungen über die Ermäßigung oder Erhöhung werden hier nach Ermessen der Landesfinanzamtspräsidenten angewandt (RBew.VSt.DB. 1931 § 21 Abs. 2).

c) Nicht zwangsbewirtschaftete bebaute Grundstücke.

aa) Begriff.

Als bebaute, nicht zwangsbewirtschaftete Grundstücke gelten alle bebauten Grundstücke einschl. der Betriebsgrundstücke, von denen im Feststellungszeitpunkt (jetzt also am 1. 1. 1931) jeweils weniger als der fünfte Teil dem Reichsmietengesetz, dem Mieterschutzgesetz oder dem Wohnungsmangelgesetz in rechtlicher Beziehung

ganz oder teilweise unterliegt. Die Frage, ob der fünfte Teil erreicht ist, richtet sich, wie auch bei den zwangsbewirtschafteten Grundstücken nach dem Verhältnis der Jahresrohrenten.

bb) Bewertungsmaßstab ist der Ertragswert.

1. Ortsüblich bebaute oder gewerblichen Zwecken dienende Grundstücke werden mit dem Ertragswert bewertet. Dem Ertragswert ist hier der Wert gleichzustellen, der sich ergibt, wenn das Grundstück unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Bewertung zwangsbewirtschafteter Grundstücke (§§ 16 bis 25 RBew.VSt.DB. 1931) bewertet wird. Hierbei können die Landesfinanzamts-Präsidenten andere Normsätze festsetzen als für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke.

Das Recht des Steuerpflichtigen, die Bewertung mit dem tatsächlichen Ertragswert zu verlangen und die Befugnis der Feststellungsbehörden, den tatsächlichen Ertragswert zugrunde zu legen, bleiben unberührt.

2. Die übrigen bebauten Grundstücke werden mit dem gemeinen Werte bewertet.

cc) Wie werden die Grundstückslasten behandelt?

1. Die der Gebäudeentschuldungsteuer unterliegenden Grundstücke. Bei Ertragswertbewertung sind zur Ermittlung des Reinertrages die Grundstückslasten, soweit sie aus Steuerlasten (Grund- und Gebäudesteuer, Gebäudeentschuldungsteuer u. dergl.) bestehen, mit 70% ihres Betrags anzusetzen. Für die Gebäudeentschuldungsteuer wird hierbei von dem sich nach Hinzurechnung der im Einzelfalle gewährten Ermäßigungen ergebenden Beträge ausgegangen.

2. Die der Gebäudeentschuldungsteuer nicht unterliegenden Grundstücke. Die Steuerlasten sind mit 100% ihres Betrags anzusetzen.

3. Abzug von Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstigen Grundstückslasten. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihr Gebiet oder für Teile ihres Gebiets oder für einzelne Grundstücksgruppen im Benehmen mit der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltigen Rohertrages von diesem zur Ermittlung des Reinertrages für die nicht aus Steuerlasten bestehenden Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf. (RBew.VSt.DB. 1931 § 30.)

d) Unbebaute Grundstücke,

insbesondere Bauland, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten. (RBew.VSt.DB. 1931 § 32.)

V. Das Schachtelprivileg.

1. Voraussetzung der Anwendung:

Ist eine inländische A.G., KGaA., Kolonialgesellschaft, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigung und nicht-rechtsfähige Berggewerkschaft, G. m. b. H., Genossenschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbank oder Schiffsbeleihungsbank als Muttergesellschaft zu dem Vermögen einer unter die Vorschrift des § 44 Abs. 2 Nr. 1 RBewG. fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu 25% beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz.

2. Begriff Muttergesellschaft — Tochtergesellschaft.

Als inländische Muttergesellschaft gilt jede inländische Gesellschaft der unter 1) bezeichneten Art, die an einer anderen inländischen Gesellschaft der bezeichneten Art beteiligt ist, es sei denn,

daß die Beteiligung offensichtlich nur vorübergehend ist, insbesondere spekulativen Zwecken dient.

Als Tochtergesellschaft ist die Gesellschaft anzusehen, an der die Beteiligung besteht.

3. Wertverhältnis für die Feststellung der Beteiligungsquote von mindestens 25%.

Für die Beurteilung der Frage, ob die nach 1) für die Anwendung des Schachtelprivilegs erforderliche Beteiligungsquote vorliegt, ist das Wertverhältnis zugrunde zu legen, in dem die im Besitze der Muttergesellschaft befindlichen Anteile und Genußscheine an der Tochtergesellschaft zu sämtlichen Anteilen und Genußscheinen an der Tochtergesellschaft stehen. Es kann also in den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft nur eine Gattung von Anteilen ausgegeben hat, von den Nennbeträgen ausgegangen werden, da hier das Verhältnis der Nennbeträge dem Verhältnis der Werte entspricht. In den Fällen, in denen die Tochtergesellschaft mehrere Gattungen von Anteilen oder neben Anteilen auch Genußscheine ausgegeben hat, werden die Anteile und Genußscheine mit den Steuermarktwerten oder ermittelten Verkaufswerten angesetzt. (RBewG. §§ 44 Abs. 2 Nr. 1, 46; RBew.VSt.-DB. 1931 § 9.)

VI. Die Ermittlung des Wertes von Renten oder anderen Nutzungen und Leistungen.

§ 71 RBewG. ermächtigt den RFM., abweichend von den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes einen Multiplikator zur Ermittlung des Wertes von Renten oder anderen Nutzungen und Leistungen festzusetzen. Von dieser Ermächtigung macht RFM. im § 45 RBew.VSt.DB. 1931 Gebrauch:

Für immerwährende Nutzungen oder Leistungen

ist der Multiplikator, mit dem der Wert der einjährigen Nutzung oder Leistung zu vervielfältigen ist, auf 18 festgesetzt. (Dieser Multiplikator entspricht dem, mit dem zur Ermittlung des Ertragswertes bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben und bei bebauten Grundstücken, soweit sie sich auf das Inland erstrecken, der Reinertrag vervielfältigt wird.)

Bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer

beträgt der Multiplikator 9.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen

wird unter Zugrundelegung des Wertes der einjährigen Nutzung, wie folgt, vervielfältigt:

bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren mit	13
2. von mehr als 15 bis zu 25 Jahren mit	12½
3. " " " 25 " " 35 " "	11½
4. " " " 35 " " 45 " "	10
5. " " " 45 " " 55 " "	8½
6. " " " 55 " " 65 " "	6
7. " " " 65 " " 75 " "	3½
8. " " " 75 " " 80 " "	2
9. " " " 80 Jahren mit	1½

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme

ist, wenn kein anderer Wert feststeht, auf 5½% festgesetzt. (RBew.VSt.DB. § 45.)

Carl Fluhme.



Aus dem Wunderknäuel der Notverordnung

Kurz vor Fertigstellung der Notverordnung vom 6. 6. 31 ging durch die Tagespresse die Nachricht, daß die Regierung eine besondere Steuer den Kreisen aufzuerlegen beabsichtige, die heute noch einer Beschäftigung nachgehen dürfen. Die Tagespresse benannte diese Steuer richtig „Beschäftigungsteuer“. Die Notverordnung vom 6. 6. 31 legt der Öffentlichkeit diese Steuer mit „dem sogenannten psychologischen Dreh“ bei dieser Krise als „Krisensteuer“ vor.

Diese „Krisensteuer“ unterscheidet zwei Kreise von Steuerpflichtigen und zwar die Lohn- und Gehaltsempfänger und dann die der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen.

A. Krisenlohnsteuer und Krisensteuer.

I. Die Krisenlohnsteuer.

1. Wer ist krisenlohnsteuerpflichtig?

Alle steuerpflichtigen Personen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

2. Welcher Bruttoarbeitslohn unterliegt der Steuer?

a) Die Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährten Bezüge, geldwerten Vorteile und Entschädigungen der im privaten Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, ferner die Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

Diese Einnahmen werden herangezogen, soweit sie für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 und vor dem 1. Januar 1933 gewährt werden.

b) Neben den laufenden Bezügen nach a) die einmaligen Einnahmen i. Si. § 73 EStG. und die nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlten Arbeitslöhne i. Si. § 74 EStG., die in dem unter a) genannten Zeitraum gezahlt werden.

3. Keine Abzüge vom Bruttoarbeitslohn.

Zur Berechnung der Krisenlohnsteuer ist der Abzug des steuerfreien Lohnbetrages von RM. 720.— jährlich, des Pauschsatzes zur Abgeltung der Werbungskosten von RM. 240.— jährlich, des Pauschsatzes zur Abgeltung der Sonderleistungen von RM. 240.— jährlich und der nach § 75 erhöhten Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen unzulässig.

4. Wer ist von der Krisenlohnsteuer befreit?

- Personen, bei denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht in Betracht kommt,
- die Personen, die unter die Bestimmungen über die Gehaltskürzung der neuen Notverordnung fallen, also schlechthin die Beamten.

5. Was Sie bezahlen müssen?

- vom laufenden Bruttoarbeitslohn i. Si. Ziff. 2a (§ 36 Abs. 1 EStG.)

bei Bruttoarbeitslohn für volle Monate			
	RM.	RM.	%
bis einschl.	300.—	bis 400.—	1,5
über	300.—	400.—	2
	400.—	500.—	2,5
	500.—	600.—	3
	600.—	700.—	3,5
	700.—	1000.—	4
	1000.—	1500.—	4,5
	1500.—	3000.—	5
über	3000.—		

Einige Beispiele:

Bei einem Bruttoarbeitslohn von monatlich RM.	Krisenlohnsteuer monatl. RM.
300.—	3.—
400.—	6.—
600.—	15.—
700.—	21.—
800.—	28.—
1000.—	35.—
1300.—	52.—
2000.—	90.—
4000.—	200.—

b) von einmaligen Einnahmen i. Si.

Ziff. 2b (§ 73 EStG.)

bei Zahlung in zweiter Hälfte 1931 und im Jahre 1932			
	RM.	RM.	%
bis einschl.	1000.—	bis 3000.—	1,5
über	1000.—		3,5
über	3000.—		5

c) von nicht für einen bestimmten

Zeitraum

gezahltem Bruttoarbeitslohn

bei Zahlung nach 30. Juni 1931

und vor dem 1. Januar 1933 1,5%

Anm.: Die Festsetzung entsprechender Einnahmebeträge bei kürzeren oder längeren Lohnzahlungszeiträumen ist dem RFM. überlassen. In dieser Hinsicht liegt bisher nichts vor.

6. Neue Pflichten für den Arbeitgeber.

Die Krisenlohnsteuer hat der Arbeitgeber entsprechend dem oben Gesagten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten, und zwar bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung. Die einbehaltenen Beträge muß er gesondert an das Finanzamt abführen. (Frage: Wieviel Mehrkosten entstehen der Wirtschaft durch diese immer mehr anwachsende Arbeitsbelastung? Wo bleibt die Unterstützung der Senkung der Gesteuerungskosten seitens der Regierung, die die Regierung versprochen und forderte?)

7. „Der Arbeitgeber haftet“

dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Steuer.

Anm.: Soweit eine Entrichtung nach Ziff. 6 nicht stattfindet, kann die Krisenlohnsteuer vom Arbeitnehmer im Wege der Veranlagung erhoben werden.

8. Keine Erstattung der Krisenlohnsteuer.

II. Die Krisensteuer der Veranlagten.

1. Wer ist krisensteuerpflichtig?

Alle beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

2. Welches Einkommen unterliegt der Steuer?

Das Einkommen, das für im Kalenderjahr 1931 und 1932 endende Steuerabschnitte endgültig veranlagt wird.

3. Kein Abzug

von steuerfreiem Einkommensanteil und Familienermäßigungen.

4. Wer ist von der Krisensteuer befreit?

a) Personen hinsichtlich des Einkommens, für das bei der Veranlagung eine Einkommensteuer nicht festgesetzt wird,

b) Lohn- und Gehaltsempfänger hinsichtlich des Arbeitslohns i. Si. § 36 Abs. 1 (vgl. I Ziff. 2a, b) EStG., wenn dieser den Betrag von RM. 16 000.— im Steuerabschnitt nicht übersteigt.

5. Was Sie bezahlen müssen?

Vom veranlagten Einkommen			
	RM.	RM.	%
bis einschl.	3 600.—	bis 6 000.—	9,75
über	3 600.—	6 000.—	1
	6 000.—	20 000.—	1,5
	20 000.—	100 000.—	2
	100 000.—	250 000.—	2,5
	250 000.—	500 000.—	3
	500 000.—	1 000 000.—	3,5
über	1 000 000.—		4

6. Wie werden die Einkommengrenzen errechnet?

Zur Errechnung der unter Ziff. 5 aufgeführten Grenzen wird von dem Einkommen ausgegangen, das sich für den Steuerabzug des steuerfreien Einkommensanteils von RM. 720.—, aber vor Abzug der Familienermäßigungen ergibt.

Die Abrundungsvorschriften der § 54, Abs. 1, 55a EStG. finden entsprechende Anwendung.

7. In welcher Höhe wird die Krisensteuer erhoben?

a) Für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1931 geendet haben, in Höhe von 50%,

b) für Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1932 geendet haben, in voller Höhe.

8. Gemischtes Einkommen.

Hat ein veranlagter Einkommensteuerpflichtiger sowohl Arbeitslohn von nicht mehr als RM. 16 000.— als auch sonstiges Einkommen, so wird die Krisensteuer der Veranlagten nur vom sonstigen Einkommen berechnet.

Hierbei werden vom sonstigen Einkommen die darauf entfallenden Werbungskosten und die Schuldzinsen abgezogen; die Sonderleistungen dürfen vom sonstigen Einkommen nur dann abgezogen werden, wenn dies den Arbeitslohn übersteigt. Die Krisensteuer wird nach dem Satze berechnet, der sich für das Gesamteinkommen (einschl. des Arbeitslohns) ergeben würde (vgl. Ziff. 11).

9. Neue Vorauszahlungen.

Auf die Krisensteuer sind nach Maßgabe eines Vorauszahlungsbescheids Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden bemessen nach dem zuletzt zur Einkommensteuer veranlagten Einkommen und betragen je die Hälfte des sich aus Ziff. 7 ergebenden Jahresbetrages.

Die Vorschriften über die Vorauszahlungen bei kürzerem Steuerabschnitt (§ 97 EStG.), Neubegründung der Steuerpflicht (§ 98 EStG.), über Erhöhung des Einkommens um mehr als 20%, mindestens aber um RM. 2000.— und die damit zusammenhängende Neufestsetzung der Vorauszahlungen (§ 99 Abs. 1 EStG.) und über die Minderung des Einkommens um mehr als 20%, mindestens aber um RM. 1000.— mit der Möglichkeit eines Stundungsantrages (§ 100 Abs. 1 EStG.) finden entsprechende Anwendung.

10. Neue Steuertermine.

Nach Erhalt des Vorauszahlungsbescheids sind Vorauszahlungen zu leisten am 10. Oktober 1931, 10. März 1932 und 10. Oktober 1932.

11. Neue Abschlußzahlung.

Die Vorauszahlungen werden mit der für den Steuerabschnitt festgesetzten Krisensteuerschuld verrechnet.

Krisenlohnsteuerbeträge werden nicht angerechnet (vgl. Ziff. 8).

Soweit die Vorauszahlungen hinter der gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagten Krisensteuerschuld zurückbleiben, ist eine Abschlußzahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Krisensteuerbescheids zu leisten.

12. Erstattung überzahlter Vorauszahlungen.

Soweit die Vorauszahlungen die veranlagte Krisensteuer übersteigen, werden sie erstattet, sobald die Veranlagung zu dieser Steuer unanfechtbar geworden ist.

13. Kein Abzug der Krisensteuer.

Weder bei Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn darf die Krisensteuer abgezogen werden. Auf die Einkommensteuer wird sie nicht angerechnet.

B. Keine Lohnsteuererstattungen mehr.

Bisher wurden unter bestimmten Voraussetzungen Lohnsteuern bei Verdienstausschlag und Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse erstattet (vgl. BB, Heft 4/1931 Seite 57/58; BB-Ordner 10 B), wenn bis zum 31. März entsprechender Antrag gestellt wurde. Diese Erstattungen fallen erstmalig für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte fort.

Es ist also auf der einen Seite zu verzeichnen, daß durch die Krisensteuer die Beschäftigung schlechthin bestraft wird, und daß auf der anderen Seite das Unglück der Krankheit und Beschäftigungslosigkeit gleichfalls bestraft wird. Das durch das Einkommensteuergesetz zugesicherte Existenzminimum wird also glatt gestrichen für die hier in Betracht kommenden Fälle.

C. Steuerlich begünstigte Rücklagen für buchführende Steuerpflichtige.

1. Rücklagen aus dem Betriebe nichtentnommenen Einkünften.

Ein neuer § 58a EStG. bestimmt, daß bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die für einen inländischen Betrieb Bücher i. Si. §§ 13, 28 führen, auf Antrag aus Einkünften, die dem Betriebe nicht entnommen werden, steuerlich begünstigte Rücklagen gebildet werden können.

Die Rücklagen im Steuerabschnitt dürfen 25% des steuerlich festgestellten Gewinns und die Gesamtrücklagen 40% des für den Schluß des Steuerabschnitts festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen.

Die Steuer für diese Rücklage wird nach dem Satze von 20% für sich berechnet und der Steuer hinzugezählt, die sich nach §§ 52 bis 59 für das übrige Einkommen ergibt.

2. Der Pferdefuß: Nachversteuerung.

Übersteigen in einem späteren Steuerabschnitt beim Pflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betriebe den steuerlichen Gewinn, so ist der übersteigende Betrag von der steuerlich begünstigten Rücklage abzuziehen und nachzuversteuern. Die Nachsteuer beträgt

a) wenn die Entnahmen den Betrag von RM. 30 000.— nicht übersteigen, mindestens 10%, aber nicht mehr als 15%,

b) wenn die Entnahmen den Betrag von RM. 30 000.— übersteigen, mindestens 15%, aber nicht mehr als 20% ihres Betrags.

3. Der Begriff „Entnahmen“.

Als „Entnahmen“ gilt auch die Betriebsveräußerung im ganzen, die Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an einem Betriebe sowie die Betriebsaufgabe. Ferner sind gleichgestellt Darlehen, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen i. Si. § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO. (Ehegatten und mit einem Beteiligten in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerete oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade Verwandte oder im zweiten Grade Verschwägerete) aus Betriebsmitteln gewährt werden.



Geschäft und Recht

Für Zeugnisse, die Kopfzerbrechen verursachen

1. Ueber die Wahrheitspflicht bei der Ausstellung des Zeugnisses.

Besondere Schwierigkeiten wird die Ausstellung eines Zeugnisses machen, wenn der AN. nur verhältnismäßig kurze Zeit in den Diensten einer Firma gestanden hat. Auch in diesen Fällen ist jedoch die Wahrheitspflicht, d. h. die nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmende Kennzeichnung der Persönlichkeit des AN., wie sie in Führung und Leistung sich äußert, vornehmste Pflicht des AG. Das LAG. Aachen hat in einem Urteil vom 9. V. 1928 — (LAS. 22/28 Bensheimer Sammlg. Bd. III Heft 4 Seite 200/202) die Klage eines Angestellten auf Abänderung des Zeugnisses abgewiesen. Dieses Zeugnis lautete:

„Herr Sch. stand vom 1. I. 1928 bis 31. I. 1928 zur Probe in unseren Diensten. Nach Ablauf der Probezeit sahen wir uns gezwungen, dieselbe um einen weiteren Monat zu verlängern. Herr Sch. zog es jedoch vor, unter diesen Umständen sofort auszutreten. Seine Führung war einwandfrei, jedoch über seine Leistungen konnten wir aus den vorstehend angeführten Gründen kein ab-

schließendes Urteil fällen. Er war während dieser Zeit in unserer Fabrikationskontrolle und Statistik beschäftigt.“

Das LAG. ist bei der Abweisung der Klage des Angestellten, der in dieser Formulierung des Zeugnisses eine Behinderung seines Fortkommens erblickte, davon ausgegangen, daß zwar aus dem Zeugnis hervorgehe, daß die Leistungen des Betreffenden tatsächlich als nicht befriedigend angesehen werden konnten. Da jedoch der Kläger auf die klar und deutlich vorgebrachte Behauptung der Beklagten über die Unzulänglichkeit seiner Leistungen keinen Beweis für das Gegenteil angeboten hätte, so müßte diese Unzulänglichkeit als wahr unterstellt werden. Unter diesen Umständen läge in der Erwähnung der Tatsache, daß die Beklagte gleichwohl bereit war, das Dienstverhältnis versuchsweise noch fortzusetzen, eine merkliche Abschwächung des ersten für den Kläger vielleicht ungünstigen Eindruckes, die dem Bestreben, unter Rücksichtnahme auf die in erster Linie zu beachtende Wahrheitspflicht auch dem Belangen des Klägers in wohlwollender Weise Rechnung zu tragen entspringe, und daher weder als unzulässig noch als überflüssig bezeichnet werden könnte.



Wie steht das Börsen-Barometer?

Mehr als je wird mit vollem Recht

der Ruf „Verwaltungen an die Front“

erhoben. Der stetig um sich greifende Kursverfall wird durch allerlei Dividenden-, „Schätzungen“, die sich natürlich auf möglichst niedriger Grundlage bewegen, weiter gefördert; die Börse „eskomptiert“ diese Gerüchte mit weiteren Verkäufen und gelegentlichen Baisse-Vorstößen, welche die Kurse weiter zermürben und allgemeine Unsicherheit aufkommen lassen. Zwar sind optimistische Färbungen unserer politischen und wirtschaftlichen Lage durchaus nicht am Platz und hier liegt der Ausgangspunkt der Entwicklung.

Nichtsdestoweniger aber wird sie durch das Gesagte grundlegend verschärft. Die betreffenden Verwaltungen nun, die im Sinne ihrer Aktionäre das größte Interesse an einer stärkeren wahrheitsgemäßen Beteiligung, an der Aufklärung haben sollten, schweigen! Ja, oft sieht es so aus, als wenn solche Tiefstschätzungen „Luftballons“ der Verwaltungen wären, wie weit sie ihre Aktionäre widerspruchslos enttäuschen können. Die meisten Verwaltungen geben ihren Aktionären grundsätzlich nicht früher Auskünfte, als bis diese sie aus den Zeitungen lesen. Das ist ohne Frage ein Mißstand ohnegleichen, denn er bedeutet nichts anderes, als die Benachteiligung der eigenen Aktionäre und die Bevorzugung der Berufsspekulation auf Kosten der ersteren. Die Aktionäre haben ein wesentliches Interesse daran, von ihren Unternehmungen wenigstens auf Wunsch richtig unterrichtet zu werden,

und sie sollten diese Forderung in den heutigen Zeiten mit allem Nachdruck erheben und durchsetzen!

Bei dieser Gelegenheit ist es auch notwendig, den **Abschluß der I.G.Farben,**

deren Aktien wir wiederholt empfohlen haben, zu betrachten. Die Dividende beträgt wie im Vorjahr 12%. Sie wird auf ein durch Aktienrückkäufe verminderteres Kapital und zwar rund 714 Millionen, ausgeschüttet. Zurückerworben wurden insgesamt 85,63 Millionen eigene Aktien, davon entfallen auf das vergangene Geschäftsjahr 49,92 Millionen.

Da sie in der Bilanz zu pari eingesetzt sind, bedeutet die Differenz zwischen pari und dem über pari gelegenen Rückkaufwert bzw. dem jeweiligen Kurs eine stille Reserve. Diese wird sich, am Kursstand gemessen, mindestens auf 30—50% — einschließlich der durch den Rückkauf ersparten Dividende auf 42—50% — belaufen.

Der Rohgewinn ist zwar gegenüber dem Vorjahr um 39 Millionen, der Reingewinn um 15,38 Millionen gefallen; zur richtigen Beurteilung dieser Umstände ist aber außer der oben aufgezeigten stillen Reserve noch zu berücksichtigen:

Die Liegenschaften haben sich gegenüber dem Vorjahr um 7,19 Millionen erhöht; die Gebäude und Eisenbahnen um 20,41 Millionen; die Beteiligungen und Wertpapiere zeigen eine Erhöhung von 62,48 Millionen; zieht man hiervon den Rückkaufsanteil an eigenen Aktien für das Jahr 1930 in Höhe von 49,92 Millionen ab, so ergibt sich, daß weitere Beteiligungen im Buchwerte von 12,56 Millionen erworben wurden; es ist bedauerlich, daß nicht

Diesen Ausführungen des LAG. ist beizupflichten, da bei aller Rücksichtnahme auf die lebenswichtigen Interessen der AN. die Wahrheitspflicht des AG. insbesondere mit Rücksicht auf die ihm gegenüber künftigen AG. bei unwahren Angaben im Zeugnis unter Umständen obliegende Verpflichtung zum Schadenersatz in erster Linie stehen muß.

2. Unter welchen Umständen kann Berichtigung eines Zeugnisses über Führung und Leistung verlangt werden?

Die Beurteilung der Leistungen und Führung des AN. liegt nach Natur der Dinge, insbesondere soweit es sich dabei um Werturteile handelt, zunächst im pflichtmäßigen Ermessen des AG. Daraus folgt, daß der AN. dem AG. nicht vorschreiben kann, wie das Zeugnis abgefaßt werden soll. Nur wenn das Werturteil wider besseres Urteil abgegeben wird oder offenbar unrichtig ist, kann der AN. Änderungen verlangen, weil dann das Zeugnis nicht wahrhaftig und nicht nach pflichtgemäßem Ermessen ausgestellt ist (vergl. Urteil des ArbG. Gladbeck vom 16. II. 1928 AC 358/27, NAK Zeugnis I G 2. Folge vom 1. IX. 1928). Zu weitgehend erscheint das Urteil des LAG. Altona vom 16. II. 1928 (LAS. 42/27 Bensheimer Sammlg. Band II Heft 4 LAG. 62 Seite 182/83), das besagt, das Zeugnis unterliege, da es persönliche Ansicht des Ausstellers enthalte, in jedem Falle, dem freien pflichtmäßigen Ermessen des AG., welchen Inhalt er dem Zeugnisse geben wolle. Mit Recht betont Hueck, in der Besprechung dieses Urteils a. a. O., daß auch ein Zeugnis über Leistung und Führung objektiv richtig sein mußte, d. h. es dürfte einmal keine tatsächlichen Behauptungen enthalten, die mit der Wirklichkeit in Widerspruch ständen und es dürfte ferner, soweit es ein Werturteil enthielte, bei der Beurteilung der Tatsachen, von dem nach der Verkehrssitte üblichen Maßstabe nicht in erheblichem Umfange abweichen. Es

genügte deshalb nicht, daß das Zeugnis der wirklichen Überzeugung des AG. entspräche, sofern bei verkehrssittlicher Bewertung der zugrunde liegenden Tatsachen sich eine andere Beurteilung ergeben würde.

Ob das eigenmächtige Verlassen des Dienstes durch den AN. im Zeugnisse erwähnt werden darf, wird sich nach den Umständen des Einzelfalles zu richten haben. Das LAG. Berlin vertritt im Urteil vom 20. X. 1927 (Aktenzeichen 103 S. 81/27, NAK Zeugnis I F Ziffer 4 Folge vom 1. IX. 1928) die Auffassung, daß es im allgemeinen nicht üblich sei, einen einzelnen Vorgang im Zeugnis, das eine Gesamt-Beurteilung darstellen solle, zu erwähnen. Nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte sei die Erwähnung eines einzelnen Vorganges nur unter ganz besonderen Umständen üblich. Es müßte sich um ein Ereignis handeln, das in solchem Maße die Gesamtbeurteilung beeinflusse, daß die Erwähnung nicht zu vermeiden sei. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhange auch noch das Urteil des Kaufmanns-Gerichts Bremen vom 1. VI. 1927 (Arbeitsgericht 32. Jahrgang Spalte 264), wonach die Angestellte, wenn der Arbeitgeber im Zeugnis vermerke, daß sie wegen Vertragsbruches ausgeschieden sei, die Angabe der näheren Umstände verlangen könnte.

Während der AG. berechtigt ist, das im sogenannten Interims-Zeugnis über die Leistungen und Führungen des AN. gefällte Urteil zu ändern, wenn sich zwischen der Aushändigung des Interims-Zeugnisses und des endgültigen Zeugnisses die Leistungen und die Führung des Arbeitnehmers wesentlich ändern, besteht ein derartiges Recht nicht mehr, sobald dem AN. das endgültige Zeugnis ausgehändigt ist (vergl. hierzu das Urteil des Arbeitsgerichts Jena vom 12. VI. 1928, Rechtsblätter des GDA 29, 59).

Dr. Alfred Schneider.

gesagt wird, was für Beteiligungen diese 12,56 Millionen vorstellen; sie wären zur Beurteilung der darinliegenden stillen Reserven notwendig. Mit Sicherheit anzunehmen ist, daß auch hierbei nicht nur die Politik der stillen Reserven in weitestem Umfang verfolgt wurde, sondern daß es sich auch um recht wichtige und einträgliche Beteiligungen handelt, die zwecks Machterweiterung erworben wurden.

Die Verbindlichkeiten bei den Banken sind um 18,82 Millionen heruntergedrückt worden (von 31,06 auf 12,24 Millionen), hingegen sind die Guthaben bei den Banken um rund 2,5 Millionen gestiegen. Auch die sonstigen Schulden sind um rund 4,5 Millionen geringer.

Dagegen sind die Kassen- und Wechselbestände (wahrscheinlich durch letztere) um rund 13 Millionen geringer. Die Forderungen gegen die Konzerngesellschaften sind um 6 Millionen geringer, die Schulden bei ihnen um drei Millionen höher. Die sonstigen Forderungen sind auch um 36,80 Millionen kleiner.

Auch die Vorräte sind gefallen, und zwar: An Erzeugnissen um 38 Millionen, an Brennstoffen und technischen Artikeln um 8 Millionen, an Rohmaterial um 5 Millionen, an Apparaten und Utensilien um 34 Millionen.

Zwischen ausgewiesenem und dividendenberechtigtem Aktienkapital ist eine Spanne von 85,64 Millionen, die sich aus den Kapitaltransaktionen ergibt.

Man sieht daraus eine weitere Bereinigung und Konzentration, die unter Berücksichtigung der Zeitumstände eher günstig zu beurteilen ist, eine weitere innere Stärkung, die sich als Vorsorge für die Zukunft auch bei noch schlechteren Zeiten erweisen wird. Bei flüchtiger Überrechnung zeigt sich, daß schon an offenliegenden Reserven gegenüber den Vorjahrszahlen 39 Millionen erfaßt werden; das würde bedeuten, daß sich gegenüber dem Vorjahr nicht ein Rückgang am Reingewinn in Höhe von 15,38 Millionen, sondern eine Steigerung des Reingewinns von 23 Millionen ergibt!

Auf Grund der von der I.G. Farben ausgeschütteten Dividende von 12% haben vertragsgemäß auszuschütten: Die Dynamit-Nobel-A.G.: 6%; die Rheinsch-Westfälische Sprengstoff-A.G.: 4,8%; die Siegerer Dynamitfabrik: 4,8%; die Riebeck-Montan-A.G.: 7,2%; die Deutsche Zelluloidfabrik: 6%; die I.G. Chemie-Basel: 12% (ohne Abzug der Kapitalsteuer; in Goldmark zahlbar!); die chemischen Werke Lothringen: 12%. Die Renditen für diese Werte schwanken zwischen 9—11%.

Als empfehlenswert erscheinen (im Zeitpunkt des Berichtsabschlusses):

- Chemische Grünau: Kurs 46,50%; Dividende: 5%; Rendite: 10,8%.
- Chemische Pommerensdorf-Milch: Kurs: 46%; Dividende: 5%; Rendite: 10,8%.
- Rud. Chillingworth: Kurs: 36%; Dividende: 4%; Rendite: 11,1%.
- Dyckerhoff u. Widmann: Kurs: 63%; Dividende: 8%; Rendite: 12,7%.
- Enzinger Union-Werke: Kurs: 68,25%; Dividende: 7%; Rendite: 10,3%.
- Gebhardt u. König: Kurs: 67%; Dividende: 7%; Rendite: 10,5%.
- Rathgeber Waggon: Kurs: 72,75%; Dividende: 8%; Rendite: 11,1%.
- Rhein. Sprengstoff: Kurs: 47%; Dividende: 4,8%; Rendite: 10,2%.
- J. D. Riedel: Kurs: 49⁷/₈%; Dividende: 5%; Rendite: 10%.
- Deutsch-Asiatische Bank: Kurs: 34%; Dividende: 5%; Rendite 14,7%.
- Feldmühle Papier: Kurs: 98,50%; Dividende: 10%; Rendite: 10,2%; (vorzügliche innere Verfassung, Bilanzwert der Aktien etwa 121,1%).

Diese Werte erscheinen noch einschließlich der Dividenden, man sichert sich also bei Erwerb den Vorgewinn in gleicher Höhe.

Dir. J. L. K.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumsschlag beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Interessante Abfindungsfragen.

I. Abfindung und negative Kapitalkonten.

In den beiden angefragten Fällen ist es auffallend, daß die Kapitalkonten der sämtlichen Gesellschafter nichts aufweisen als Schulden. Für die Beurteilung der buchtechnischen und steuerrechtlichen Frage setze ich voraus, daß die Angaben insofern auch tatsächlich stimmen.

Der Vater hat an die OH. Schulden in Höhe von RM. 2155.13. Diese Schuld braucht er offenbar bei Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht zurückzuzahlen. Außerdem soll der Vater aber noch eine Abfindung von RM. 1500 erhalten. Ich nehme also an, daß die Abfindung von RM. 1500.— nicht etwa mit der Schuld des Vaters an die Gesellschaft verrechnet werden soll. Der Vater wird also abgefunden mit RM. 2155.13 + RM. 1500.—. Erstaunlich ist, wie gesagt, die Tatsache, daß trotz der Schulden der Vater noch eine Barabfindung erhalten soll. Dies läßt sich nach meiner Auffassung nur damit begründen, daß in dem Geschäft stille Reserven stecken, die anteilmäßig dem Vater zufallen sollen. Diese Frage ist steuerrechtlich von erheblicher Bedeutung: RFH VI A 489/27 vom 14. 3. 1928 sagt folgendes:

„Findet ein Kaufmann einen Gesellschafter mit einem dessen Kapitalkonto übersteigenden Betrag ab, so ist der Mehrbetrag nicht einfach dem Bilanzgewinne zuzusetzen, vielmehr davon auszugehen, daß der Mehrbetrag für zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters vorhanden gewesene stille Reserven gezahlt ist, und dementsprechend der Mehrbetrag zu aktivieren.“

Der Vollständigkeit halber erwähne ich aber auch noch folgende Entscheidung VI A 469/29 vom 2. 10. 1929 an:

„Scheidet der eine Teilhaber mit Schluß des Geschäftsjahres aus, so ist der Gewinn einheitlich festzustellen, ohne daß das Ausscheiden berücksichtigt wird. Ein Verlust, den der zurückbleibende Gesellschafter durch Abfindung erlitten hat, ist bei der Veranlagung des Zurückbleibenden zur Einkommensteuer zu berücksichtigen. Bei der Prüfung, ob dem zurückbleibenden Gesellschafter durch die Abfindung tatsächlich ein Verlust entstanden ist, werden die Grundsätze der Entsch. des RFH. vom 14. März 1928 — VI A 489/27 — (RStBl. 1928 S. 166) zu beachten sein. Ein Verlust ist daher nur anzuerkennen, wenn der zurückbleibende Gesellschafter dem früheren Teilhaber mehr ausbezahlt hat, als dessen Kapitalkonto betrug, und soweit nicht der zurückbleibende Gesellschafter im Hinblick auf vorhandene stille Reserven Aktivierungen vorzunehmen hatte.“

Aus diesen beiden Entscheidungen sehen Sie, daß sich zwei buchtechnische Wege ergeben:

- a) Der Fall der Entscheidung vom 14. 3. 1928.

Hier wird also vorausgesetzt, daß die Abfindung, und zwar die RM. 2155.13 und die RM. 1500.— gezahlt bzw. gutgeschrieben werden als Entgelt für vorhandene stille Reserven. Hinsichtlich der Kontenbezeichnung bemerke ich, daß man auf der Aktivseite das negative Kapitalkonto besser als Sonderkonto bezeichnet. Es ergeben sich für den hier gedachten Fall also folgende Buchungen:

Das „Sonderkonto Vater“ enthält einen Schuldbetrag von RM. 2155.13. Dieser Schuldbetrag wird vom Vater beim Ausscheiden ausdrücklich nicht getilgt, ist also ebenfalls als Abfindung zu betrachten. Demnach Buchung:

per Abfindungskonto
an Sonderkonto Vater
für Ausbuchung des negativen Kapitalkontos RM. 2155.13

Jetzt soll der Vater, sobald ein neuer Teilhaber gefunden ist, aus dessen Einlage RM. 1500.— erhalten. Der Betrag wird erst später gezahlt. Der Anspruch des Vaters ist zu buchen:

per Abfindungskonto
an Sonderkonto Vater
für Anspruch auf Barabfindung RM. 1500.—

Auf diese Weise ergibt sich auf dem „Sonderkonto Vater“ ein Saldo von RM. 1500.—. Wird nun dieser Baranspruch des Vaters befriedigt, dann ist zu buchen:

per Sonderkonto Vater
an Geldkonto (KBP.)
für Auszahlung der Barabfindung.

- b) Der Fall der Entscheidung vom 2. 10. 1929.

Hier wird vorausgesetzt, daß stille Reserven nicht vorhanden gewesen sind bei Ausscheiden des Gesellschafters, und daß infolgedessen die Abfindung, und zwar sowohl der Schuld nachlaß wie auch die Barabfindung bzw. der Barabfindungsanspruch als Verlust anzusehen sind. Wie im ersten Falle zu a) ist das „Sonderkonto Vater“ belastet mit RM. 2155.13. Dieser Posten wird jetzt ebenso ausgebuht, wie der Abfindungsanspruch ausgewiesen wird durch folgende Buchung:

per Verlust- und Gewinnkonto
an folgende
Sonderkonto Vater
für Schuldlerlaß RM. 2155.13
Sonderkonto Vater
für Anspruch auf Barabfindungsanspruch... RM. 1500.— RM. 3655.13

Wird der Betrag von RM. 1500.— nach Eintreten des neuen Gesellschafters an den Vater ausgezahlt, so ergibt sich dieselbe Buchung wie zu a) an letzter Stelle.

Die Beteiligung des neuen Gesellschafters ist von den vorstehenden Buchungen zu a) und b) vollkommen unabhängig und lautet:

per Geldkonto
an Kapitalkonto Gesellschafter X.
für Einlage RM. 3000.—

Zu betonen ist, daß die ganze Sache u. U. ein anderes Gesicht bekommt, wenn etwa eine besondere Auseinandersetzungsbilanz aufgestellt würde, bzw. wenn man annimmt, daß die mir vorgelegten Bilanzen nicht als Auseinandersetzungsbilanz zu gelten haben. In diesem Falle wäre es ja möglich gewesen, daß durch die Neubewertung der Aktivposten positive Kapitalkonten der Gesellschafter herausgekommen wären, so daß die jetzt als Schulden auftretenden Beträge gar nicht vorhanden gewesen wären und infolgedessen auch nicht als Abfindungen bei Schuldverfall anzusprechen wären. Die buchtechnischen Folgerungen ergeben sich hier von selbst.

Die Frage der Auseinandersetzungsbilanzen, des Ausscheidens und der Eröffnungsbilanzen nach Ausscheiden eines Gesellschafters ist übrigens behandelt worden in Heft 8/1928 S. 113/114, in Heft 31/1928 S. 483/484 und in Heft 1/1929 S. 5/6.

II. Abfindung als Verlust.

Die am 2. 10. 1929 ergangene Entscheidung des RFH. VI A 469/29 sagt, daß im Falle der Zahlung von Abfindungen bei Ausscheiden von Gesellschaftern gelegentlich der Veranlagung des zurückbleibenden Gesellschafters zur Einkommensteuer ein Verlust nur anzuerkennen ist, wenn der zurückbleibende Gesellschafter den früheren Teilhabern mehr ausgezahlt hat, als deren Kapital-Konto betrug, und soweit nicht der zurückbleibende Gesellschafter im Hinblick auf vorhandene stille Reserven Aktivierungen vorzunehmen hatte.

Hinsichtlich der Behandlung beim Vorliegen stiller Reserven ist die von mir mehrfach und auch oben unter I. erwähnte Entscheidung VI A 489/27 vom 14. 3. 1928 (vgl. Heft 4/1930 S. 63/64 (BB-Ordner 12)) maßgebend.

Solche stillen Reserven können auch in dem sogenannten Goodwill stecken, wobei allerdings im Zusammenhange mit der Abfindung von Bedeutung ist, daß nach RFH. VI A 1632/29 vom 26. 2. 1930 beim Ausscheiden eines Teilhabers der an ihn gezahlte Betrag nicht ohne weiteres als Aufwendung auf Goodwill behandelt werden darf. Die Entscheidung gibt weiter an, daß Absetzungen wegen Abnutzung eines Geschäftswertes unzulässig seien.

Für den Fragefall dreht es sich also um die Frage, ob der beim Ausscheiden der beiden Gesellschafter vorhandene Auftragsbestand, dessen voraussehbare Gewinne den Ge-

sellschaftern in Form einer Abfindung ausgezahlt werden, als stille Reserven bzw. Goodwill oder als Verlust für den zurückbleibenden Gesellschafter zu betrachten sind.

Zunächst müßte festgestellt werden, ob der Abfindungsbetrag des einzelnen Gesellschafters das betreffende Kapital-Konto überhaupt übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so ergibt sich weder ein Buchgewinn noch ein Buchverlust. Das zeigt sich aus der Buchung per Kapital-Konto des Ausscheidenden an Kasse oder an anderes Bestandskonto oder an Creditoren.

Übersteigt die einzelne Abfindung das betreffende Kapital-Konto, dann ist die Frage der stillen Reserven entsprechend der oben angegebenen Entscheidung vom 14. 3. 1928 zu prüfen. Wenn man hier für den Fragefall, wo ausdrücklich die Abfindungen nicht als solche für unsichtbar in Anlagewerten steckende Reserven gezahlt werden, annimmt, daß Auftragsbestand = Auftrag = Kundschaft zu setzen ist, dann würde man zu dem Ergebnis kommen, daß die Abfindungsbeträge zu aktivieren seien.

Mit einigem Geschick wird man aber auch die entgegengesetzte Auffassung vertreten können. Nach dem Auseinandersetzungsvertrage werden die die Kapitalkonten übersteigenden Summen bezahlt für den Gewinn bzw. den anteilmäßigen Gewinn, der aus den im Zeitpunkt des Ausscheidens vorliegenden Aufträgen herauspringen wird. Nun besteht ja der Grundsatz, daß unrealisierte Gewinne nicht steuerpflichtig sind. Bei den im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Aufträgen und den daraufhin in Erwartung von Gewinnen gezahlten Abfindungsbeträgen an die ausscheidenden Gesellschafter seitens des zurückbleibenden handelt es sich aber um solche unrealisierten Gewinne. Würde nun die Abfindungssumme aktiviert werden, dann würde sie im Jahre des Ausscheidens der Gesellschafter versteuert werden. Hinzu kommt hier, daß der zurückbleibende Gesellschafter die später tatsächlich eintretenden Gewinne auf den beim Ausscheiden der beiden Gesellschafter vorliegenden Auftragsbestand ohne weiteres versteuern muß. Würde man sich also auf den Standpunkt stellen, daß die Abfindungsbeträge aus zukünftigen Gewinnen aus dem beim Ausscheiden vorliegenden Auftragsbestand zu aktivieren seien, dann wäre die Folge, daß diese Gewinne zweimal versteuert würden, und zwar von dem zurückbleibenden Gesellschafter. Überlegt man weiter, daß der zurückbleibende Gesellschafter gleichzeitig das Risiko dafür trägt, daß nachher überhaupt Gewinne entstehen, so kommt man zu dem Ergebnis, die die Kapitalkonten der ausscheidenden Gesellschafter übersteigende Abfindungssumme als Verlust für den zurückbleibenden Gesellschafter anzusehen.

Unter Würdigung der Grundsätze der Entscheidung vom 14. 3. 1928 hinsichtlich einer etwaigen Aktivierungspflicht und trotz dieser Grundsätze wäre nach meiner Ansicht also die Auffassung durchzusetzen, daß die die Kapitalkonten übersteigende Abfindungssumme im Fragefall als Verlust im Jahre des Ausscheidens der Gesellschafter anzusehen sei.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigentell: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahrs. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.